



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
93-03-(2018-0594)

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977 | Sabrina Mikulik

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

E-Mail: POST.I7@bmdw.gv.at

Wien, 20. April 2018

Novelle zur 2.

Genehmigungsfreistellungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung der Novelle zur 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Allgemeines:

Gerade vor dem Hintergrund angespannter Personalressourcen wird die Erweiterung bzw. Freistellung von weiteren Betriebstypen seitens des Österreichischen Städtebundes grundsätzlich begrüßt, weil damit eine Entlastung der Behörden einhergehen könnte.

Um Vollzugsprobleme in der Praxis zu verhindern, erscheint es zweckmäßig, die vorliegende Novelle durch eindeutige Klarstellungen bzw. durch die Aufnahme von Abgrenzungskriterien zu ergänzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs. 1 Z 1:

Hierzu darf ausgeführt werden, dass Märkte mit 600 m² oftmals über beträchtliche maschinelle Einrichtungen verfügen und üblicherweise in einem gemischt genutzten Gebäude (Gewerbe- und Wohnnutzung) untergebracht sind.

Das sich daraus ergebende Belästigungspotenzial aus Lieferverkehr, Körper- und Luftschallemissionen sowie Geruchsemissionen und das Gefährdungspotenzial durch erhöhte Brandgefahr, welche bisher zu einer unstrittigen Genehmigungspflicht der Betriebsanlagen geführt haben, werden somit in Zukunft nicht mehr im Einzelfall beurteilt. Für eine Einschränkung von Emissionen (ähnlich einer Lösung wie § 79 GewO) oder Behebung von Gefährdungen, bspw. durch fehlende Brandschutztechnik, fehlt für einen solchen genehmigungsfreien Betrieb aber zukünftig die rechtliche Handhabe. Auch die Bauordnungen bieten hier kaum Abhilfe, zumal – beispielsweise in NÖ – Wärmepumpen genehmigungs- und anzeigefrei gestellt sind und gerade Luft-Wasser-Wärmepumpen besonders laut sind. Auch andere Maschinen in gewerblichen Betriebsanlagen sind von der (NÖ) Baubehörde nicht zu prüfen.

Zu § 1 Abs. 1 Z. 8 – Beherbergungsbetriebe:

Der Entwurf normiert durchaus nachvollziehbare Kriterien, bei deren Zutreffen ein Anwendungsfall der Freistellungsverordnung gegeben ist. Demzufolge sind Beherbergungsbetriebe mit bestimmten Kriterien (*600 m² Betriebsfläche, 30 Gästebetten, keine zusätzlichen Nutzungen, keine Anlagen gemäß Bäderhygienegesetz, nur Frühstück/kleine Imbisse*) bewilligungsfrei.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob derartige Betriebe auch über Außenanlagen, wie z.B. Gastgärten/Frühstücksterrassen verfügen „dürfen“ oder ob dieser Umstand die gesamte Anlage in ein Genehmigungsverfahren zieht.

Aus dem Gesetzestext bzw. den Erläuternden Bemerkungen (EB) lassen sich keine Anhaltspunkte ableiten. Auch die Einschränkungen des bestehenden § 2 der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung bieten keine hilfreiche Abgrenzungsgrundlage. Eine Klarstellung wäre zweckmäßig.

Zu § 1 Abs. 1 Z. 9 – Eissalons:

In der Regel verfügen Eissalons über Sitzgelegenheiten vor dem Geschäft bzw. über klassische Gastgärten. Gerade der von Gästen in Gastgärten - insbesondere in städtischen und somit dicht verbauten Gebieten - verursachte Lärm, ist immer wieder Grund von Nachbarbeschwerden.

Die in den EB getroffene Aussage, dass Eissalons *„betriebstypisch nicht zur Lärmentwicklung neigen“* kann nicht nachvollzogen werden.

Eissalons können durchaus Potential für Belästigungen haben: Sie werden in der Regel im Sommer frequentiert, d.h. wenn Nachbarn ihre Fenster geöffnet haben. Entsprechend der Oö. Sperrzeiten-Verordnung 2002 beispielsweise müssen

Eisdielen, Eissalons in der Zeit von 4:00 Uhr früh bis 6:00 Uhr früh eine Sperrzeit einhalten. Sie können (je nach Genehmigung) demzufolge auch bis in die Nachtstunden geöffnet haben.

Teilweise verwenden Kaffeehäuser und Eissalons dieselben Geräte und Maschinen, etwa Eiswürfler, Espressomaschinen, Kühlschränke, Kühlläden etc. Unklar ist, weshalb gleiche Emissionen (Lärm, Körperschall, Luftschall, Vibrationen aus der Produktion usw.) nur aufgrund einer anderen Betriebsart anders behandelt werden sollen; auf die verfassungsrechtliche Problematik darf in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

Weiters bestehen auch Bedenken auf Grund von lebensmittelhygienischen Schwierigkeiten bei genehmigungsfreien Eissalons. Außerdem spricht auch die Belästigungsmöglichkeit durch Abfalllagerung und fehlende Abfallkühlung aus einem lebensmittelverarbeitenden Betrieb gegen eine Genehmigungsfreistellung.

Betreffend der nunmehr gänzlich freigestellten „Eissalons“ sollten daher noch einige Klarstellungen (wenn nicht im Gesetzestext, dann zumindest in die EB) aufgenommen werden:

- Eine **Definition des Eissalons** wäre durchaus zweckmäßig. So stellt sich die Frage, ob darunter nur jene Betriebe fallen, die nur Eis oder auch Betriebe, die zusätzlich kleine Imbisse und Snacks anbieten. In diesem Zusammenhang könnte durchaus auch eine **Größenbeschränkung** (ähnlich wie bei den Einzelhandelsbetrieben) zweckmäßig sein.
- Aus der VO geht weiters nicht eindeutig hervor, ob ein zum Betrieb zugehöriger **Gastgarten** (Größenkriterium) auch unter die Freistellung fällt oder ob ein Gastgarten (außerhalb von § 76a GewO) generell ein GewO-Verfahren auslöst. Zweckmäßig wäre es, Eissalons ohne Gastgarten bzw. mit Gastgärten im Sinn des § 76a GewO freizustellen. Die Einschränkungen des § 2 bieten keine taugliche Abgrenzungsgrundlage. Ein Gastgarten kommt naturgemäß immer außerhalb der Gebäudehülle zu liegen. Sollten Gastgärten mitumfasst sein, wären eventuell Größenangaben (Verabreichungsplätze) oder Angaben, ob bzw. welche Anlagen im Gastgarten errichtet werden dürfen (z.B. Heizschwammler, Kühlgeräte, mobile Schankanlagen, usw.) hilfreich.

Zu § 1 Abs. 1 Z 11 – Rechenzentren:

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Rechenzentren automatische Löschanlagen installiert haben, die sauerstoffverdrängend sind. Dies würde bedeuten, dass in diesen Fällen durch die Bezirksverwaltungsbehörde jedenfalls ein Verfahren nach den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG 1994) zu führen ist.

Sollte nur der Gewerbetreibende selbst in dem Rechenzentrum aufhältig sein, wird sein Schutz nicht beurteilt. Bei sauerstoffverdrängenden Löschanlagen wird üblicherweise über Auflagen das Absetzen einer akustischen Vorwarnung der Flutung des Raumes und, abhängig von der Fluchtweglänge, eine Zeitverzögerung des Flutens vorgeschrieben. In den wenigsten Projekten waren derartige Vorsorgemaßnahmen im Brandfall enthalten. Dieser Umstand sollte bedacht werden.

Weiters sind solche Rechenzentren üblicherweise mit einer leistungsstarken Kälte- und oder Lüftungsanlage ausgestattet, um eine Überhitzung der Computer zu verhindern. Diese können wiederum zu entsprechend hohen Lärmemissionen führen. Rechenzentren in Form von Containern, in welchen sämtliche Computer sowie Kälte- und Lüftungsanlagen integriert sind und nur Lüftungsöffnungen in der Containerhülle vorhanden sind, wären somit durch die Verordnung genehmigungsfrei und zwar unabhängig vom erzeugten Schallpegel.

Hinzu kommt der Betrieb von Notstromaggregaten. Der Hinweis, dass entsprechende Vorkehrungen bereits im Bauverfahren getroffen werden können, ist beispielweise für das Land für Oberösterreich nicht zutreffend, da haustechnische Anlagen nach der OÖ BauO weder anzeige- noch bewilligungspflichtig sind.

Zu § 1 Abs. 1 Z. 12 – Anlagen in Infrastruktureinrichtungen:

a) Allgemeines

Die Bestimmung normiert einen Entfall von Betriebsanlagengenehmigungen, die innerhalb der ausdrücklich angeführten Infrastruktureinrichtungen Eisenbahnanlagen, Flugplätzen, Häfen und Krankenanstalten, liegen. Betriebe innerhalb dieser Bereiche sollen zukünftig genehmigungsfrei sein.

Eine Einschränkung gibt es aufgrund § 2 Z. 6 der Verordnung dahingehend, dass die Verordnung und somit auch dieser Tatbestand nicht für IPPC-Betriebe und Seveso Betriebe gelten.

Innerhalb der angeführten Infrastruktureinrichtungen wird es sicherlich Betriebstypen geben, die für Nachbarn keine Auswirkungen haben bzw. auch kein Gefährdungspotential besitzen. In der Regel handelt es sich dabei um gastronomische Betriebe bzw. kleinere Shops im Bereich von Eisenbahnanlagen, Flugplätzen und Krankenanstalten. Diesbezüglich kann dem Entwurf zugestimmt werden.

Nachbarinteressen: In den EB wird generell die Aussage getroffen, dass *diese Einrichtungen aufgrund ihres Betriebszweckes besonderen Sicherheitsvorkehrungen unterliegen und per se hohes Potential zur Beeinträchtigung von Nachbarinteressen haben können; aus diesem Grund seien die Auswirkungen von gewerblichen Betriebsanlagen demgegenüber vernachlässigbar. Das Errichten und Betreiben solcher Anlagen erfordert daher schon nach den jeweiligen Materiengesetzen ein hohes Sorgfaltsniveau. Damit ist sichergestellt, dass der Inhaber derartiger Einrichtungen nur Betriebsanlagen zulässt, welche dem Sorgfaltsniveau entsprechen.*

Dies ist zum Teil durchaus richtig; im Ergebnis sind die Zielsetzungen bzw. der Schutzzweck dieser Materiengesetze jedoch anders als in der Gewerbeordnung, sodass auch andere Interessen wahrgenommen werden. Nachbarinteressen finden beispielsweise im Hinblick auf Lärm bzw. mögliche/zulässige Emissionen bzw. auch betreffend der Einhaltung des Standes der Technik in diesen Materieverfahren keine oder nur ziemlich eingeschränkte Berücksichtigung. Im schifffahrtsrechtlichen Verfahren kommt Nachbarn beispielsweise keine Parteistellung zu. Etwaigen Ansprüchen (z.B. Lärmbelästigung) könnte nur mehr zivilrechtlich entgegengetreten werden.

Wenn Anlagen in diesen Einrichtungen freigestellt werden, muss man sich darüber im Klaren sein, dass Nachbarinteressen nicht (mehr) wahrgenommen werden. Dieses politische Bekenntnis sollte jedenfalls in den EB seine Deckung finden.

b) § 1 Abs. 1 Z. 12 c - Häfen

Problematisch wird die Freistellung von Betriebsanlagen im Bereich von „**Häfen**“ gesehen.

Die Regelung des neuen § 1 Abs. 1 Z. 12 c sieht für Betriebsanlagen, die innerhalb von „*Häfen (§ 2 Z. 20 SchFG), für die eine Bewilligung (§ 47 Abs. 1 SchFG) rechtskräftig erteilt worden ist*“ liegen, eine gewerberechtliche Freistellung vor.

Diese Anlagen benötigen demzufolge zur Errichtung und Betrieb keine Betriebsanlagengenehmigung nach der GewO (mehr).

- Für den Zuständigkeitsbereich des Magistrates Linz als Bezirksverwaltungsbehörde ist beispielsweise festzuhalten, dass für keinen der 7 Häfen in Linz eine aufrechte Bewilligung nach § 47 SchFG vorhanden ist. Dieser Umstand ergibt sich historisch bedingt, weil die Häfen bereits lange vor der Erlassung des SchFG bestanden haben.
- Zielsetzung des Schifffahrtsrechtes ist die Sicherung der Schifffahrt und ihrer Anlagen. Die schifffahrtsrechtliche Zuständigkeit ist nach den Regelungen des Schifffahrtsrechtes mit der „Abladung“ der Waren/Rohstoffe beendet. Eine Anlage an Land, die nur mittelbar Zwecken der Schifffahrt dient (z.B. Tanklager, Lagerhaus, Werkstätte) ist keine Schifffahrtsanlage (vgl. § 2 Z. 19 SchFG).
Dadurch beschränkt sich der Umfang der schifffahrtsrechtlichen Bewilligung (auch bei Häfen) auf Anlagen zum Umschlag (z.B. klassische Anlegestellen), nicht jedoch auf Anlagen zur Produktion, zur Weiterverarbeitung oder zum Vertrieb. Hier beginnt die Zuständigkeit der GewO-Behörde.
Daraus ergibt sich aus dem Sinn und Zweck bzw. dem kompetenzrechtlichen Ende nach den Regelungen des Schifffahrtsrechtes, zwingend die Notwendigkeit einer gewerberechtlichen Bewilligung für alle jene Betriebe, die Waren produzieren, weiterarbeiten oder über Land vertreiben. Das Schifffahrtsrecht regelt und prüft die Betriebsanlagen mit Produktion/Weiterverarbeitung schon bisher nicht, demzufolge kann auch eine Freistellung nicht mit dem Argument untermauert werden, dass - wie in den EB geschrieben wird - diese Anlagen nach den besonderen Sicherheitsvorkehrungen der Materiengesetze geprüft werden und ein hohes Sorgfaltsniveau sichergestellt wird.
- Die Freistellung würde bedeuten, dass zukünftig in großen Häfen sämtliche Betriebsanlagen, wie z.B. im Ennshafen, ohne gewerberechtliche Genehmigungen errichtet werden könnten. Ob diese großen Dimensionen von Freistellungen vor dem Hintergrund etwaiger Nachbar-Beeinträchtigungen so gewollt sind, ist mehr als fraglich. In diesem Zusammenhang weist der Österreichische Städtebund darauf hin, dass Nachbarn im schifffahrtsrechtlichen Verfahren überhaupt nicht geladen

werden und demzufolge ihre Interessen nicht wahrnehmen können. Durch den vorliegenden Entwurf werden Nachbarn somit schlechter gestellt als bisher. Etwaige Beeinträchtigungen können sie nicht vorbringen, sondern nur zivilrechtlich dagegen vorgehen.

- Weiters stellt sich die Frage nach der „**örtlichen Abgrenzung**“. Der vorliegende Entwurf trifft dazu keine Aussagen.
 - Die Freistellung kann sich örtlich nur auf jene Bereiche beziehen, die rechtlich von der Genehmigung der jeweiligen Infrastruktureinrichtung (z.B. die Hafengewilligung, d.h. die Genehmigung eines bestimmten Gebietes als Hafen) umfasst ist.
 - Das bringt insofern Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich, als de facto nicht alle Häfen über eine Hafengewilligung im Sinn des § 47 SchFG verfügen bzw. oft auch einschlägige Planunterlagen über das konkrete Hafengebiet nicht vorhanden sind.
 - Fragen, die sich in diesem Zusammenhang in der Praxis stellen können, sind zum Beispiel: Wie weit reicht der Hafen? Welcher Bereich zählt (noch) zum Hafen bzw. wie weit kann eine Betriebsanlage ins Land „hineinragen“, muss ein Anschluss zum Wasser gegeben sein?

- Die Freistellung sämtlicher Betriebsanlagen (ausgenommen IPPC und Seveso) im Bereich von Häfen wird kritisch gesehen. Der Entwurf ist diesbezüglich zu liberal und großzügig. Eine Einschränkung in Hinblick auf eine „**sachliche Abgrenzung**“ ist unbedingt erforderlich.
 - So gibt es Häfen mit bestimmten Zweckwidmungen (z.B. Tankhafen, Handelshafen, Industriehafen). Die Zulässigkeit von Anlagen bestimmt sich nach diesem vorgegebenen Zweck. So sind in „Tankhäfen“ keine produzierenden Betriebe zulässig, sondern in der Regel nur Tanklager (Seveso Betriebe).
Dieser Zweck wird in der Regel in der Hafengewilligung geregelt. Die in Häfen zulässigen Tätigkeiten werden u.a. auch durch die Schifffahrtsgesetz-VO geregelt. Darüber hinaus gibt es auch Regelungen in den einzelnen Hafenordnungen, die den Schiffsverkehr im Hafen regeln und z.B. die Zufahrt von nur bestimmten Schiffen (Tankschiffen) zulässig erklären.
Die Freistellung lässt offen, ob die nunmehr freigestellten Betriebe auch an den Zweck des jeweiligen Hafens gebunden sind/sein müssen.

Gerade vor dem Hintergrund, mögliche Gefährdungen hintan zu halten bzw. auszuschließen ist eine Zweckwidmung zum Hafenzweck unumgänglich und sollte so auch ausdrücklich in der Verordnung normiert werden.

- Eine gänzliche Freistellung aller Gewerbebetriebe in Häfen würde das Gefahrenpotential etwaiger bereits ansässiger (Seveso-) Betriebe durch neue, ohne jegliches Verfahren hinzukommende, Betriebe beeinflussen. Bereits ansässige Seveso Betriebe könnten ihre Interessen nicht einmal mehr in einem Verfahren vorbringen bzw. abstimmen. Durch die Freistellung würde ihnen jegliche Möglichkeit auf ein Gehör genommen werden.

Die fehlenden Klarstellungen werden Vollzugsprobleme mit sich bringen. Der Österreichische Städtebund regt daher an, den Entwurf zu ergänzen bzw. „Häfen“ aus dem Verordnungsentwurf zu nehmen.

Zu § 1 Abs. 1 Z 13:

Die hier geplante Freistellung sollte nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes keinesfalls generell erfolgen. Aus der Vollzugspraxis ist bekannt, dass bei generalgenehmigten Handelsbetrieben (z.B. Einkaufszentren) sehr wohl im Zuge der Spezialgenehmigung für den einzelnen Shop zusätzliche Maßnahmen wie z.B. eine zweite Sprinklerebene oder eine zweite Ebene der Brandmelder erforderlich sind, welche auf Grund der nunmehr vorgesehenen Freistellung gewerberechtlich nicht mehr erfasst würden. Dies würde bedeuten, dass die generalgenehmigten Anlagen abgeändert würden und somit erst im Zuge der wiederkehrenden Überprüfung möglicherweise festgestellt würde, dass hier Abänderungen erfolgten. Aufgrund von Betreiberwechseln wäre es dann sehr schwer eruierbar, wer die Änderungen durchgeführt hat. Somit wäre die sicherheitstechnische Funktion der Gesamtanlage anzuzweifeln.

Weiters werden in diesem Zusammenhang folgende Fragen aufgeworfen:
Bedeutet die Betriebsfläche von 400 m² einer Betriebsanlage in einer Gesamtanlage die Brandabschnittsgröße oder wie wird die Betriebsfläche bei einem Shop in Shop-Prinzip beurteilt?

Weiters werden in Genehmigungen nach § 356e GewO 1994 die Notstrom-Verkabelungen, Lüftungsanschlüsse, Sprinkler usw. nur bis zur Shop-Grenze berücksichtigt. Bleibt die Shop-Ausstattung nunmehr unberücksichtigt?

Sind Betriebsanlagen unter 400 m² in einer Gesamtanlage nach § 356e GewO wirklich genehmigungsfrei, wenn sich darin eine Gastronomie mit offenem Feuer im Pizzaofen befindet?

Es wird darauf hingewiesen, dass in den bisher nach § 356e GewO 1994 bewilligten Anlagen weder die Verteilung der Lüftung-, Sprinkler- und Notstromanlagen noch die Führung der Flucht- und Verkehrswege innerhalb der Shops berücksichtigt wurden. Hierzu wurde bisher die Spezialgenehmigung als zweite Komponente des Systems genutzt. Durch die Neufassung der Verordnung wird somit in Zukunft dieses Genehmigungssystem, welches auf Basis beider Komponenten (Generalgenehmigung + Spezialgenehmigung) funktionierte, aufgelöst. Die Gefährdung von Kunden wird sich zukünftig innerhalb der 356e- Anlage je nachdem, welche Größe das Geschäft einnimmt, unterscheiden, da für Shops mit geringerer Größe auf Grund der Genehmigungsfreiheit keinerlei Vorgaben in Bezug auf die genannten Anlagenteile existieren. Die bestehenden Genehmigungen der Gesamtanlage (356e GewO) umfassen nicht alle in den Erläuterungen zur Verordnung genannten Aspekte (Verkehrs- und Fluchtweggestaltung, Brandmeldeanlagen udgl. in den Shops).

Um die Rechtssicherheit zu erhalten, sollte somit in dieser Ziffer festgestellt werden, dass die Freistellung nur dann möglich ist, wenn die bewilligten haus- und sicherheitstechnischen Anlagen für die vorgesehene Nutzung ausreichend sind und unverändert bleiben.

Zu § 2 Z 1:

Bei den Einzelhandelsbetriebsanlagen soll die bestehende Freistellung für Betriebe mit 200 m² auf 600 m² angehoben und der Lebensmitteleinzelhandel in die Freistellung einbezogen werden.

Inwieweit diese Bestimmung für den Lebensmitteleinzelhandel überhaupt relevant ist, ist fraglich, da für den Lebensmitteleinzelhandel ab einer gewissen Größe typischerweise größere Kälteanlagen mit Außengeräten erforderlich sind. Derartige Betriebsanlagen würden nicht mehr unter die Freistellungsverordnung fallen. Selbst wenn die Rückkühlung nicht außerhalb der Gebäudehülle erfolgen sollte (beispielsweise im Falle einer Wasserkühlung), sind trotzdem Schallemissionen der Kälteanlagen gegeben, die Nachbarn belästigen können. Hier zeigt sich auch ein Schwachpunkt in der bestehenden Formulierung des § 2 Z 2, der sich nur auf mechanische Anlagenteile außerhalb der Gebäudehülle bezieht.

Nachbarn können jedoch auch durch innenliegende Anlageteile oder durch nach außen führende Lüftungsleitungen belästigt werden.

Über den Lebensmitteleinzelhandel hinausgehend, sollte daher eine Bestimmung für innenliegende Anlagen getroffen werden. Eine Formulierung in Anlehnung an die Betriebsanlagenänderung nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO könnte als Vorlage dienen, wenngleich es sich dort zugegebenermaßen um ein Anzeigeverfahren handelt, in dem der Schutz der Nachbarn durch die Behörde geprüft werden kann, was bei der Freistellungsverordnung nicht der Fall ist.

Der Österreichische Städtebund schlägt daher folgende Ergänzung im Anschluss an § 2 der Feststellungsverordnung vor:

„Diese Verordnung gilt nicht für Betriebsanlagen, bei denen durch innenliegende Maschinen, Geräte oder Ausstattungen das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nachteilig beeinflusst wird.“

Zum Entfall des § 2 Z 1 wird weiters angemerkt, dass Lebensmittelhändler im Zuge der Nebenrechte z.B. einen Kebabgrill aufstellen dürfen, welcher besonders geruchsintensiv ist. Damit sind aber Belästigungen der Nachbarn vorprogrammiert, ein Eingreifen der Gewerbebehörden ist nicht mehr möglich. Die hier angedachte Erweiterung führt dazu, dass kleine Lebensmittelgeschäfte ohne jegliche Art von Genehmigungsverfahren in bestehenden Handelsflächen eingerichtet werden können.

Eine lebensmittelhygienische Kontrolle aller Lebensmittelgeschäfte wird alleine auf Grund der fehlenden Information der Behörden zukünftig nicht mehr zu bewältigen sein und damit sind die Folgen auf die Lebensmittelsicherheit und somit die Gefährdung der Konsumenten absehbar.

Auf die Belästigungsmöglichkeit durch Abfalllagerung und fehlende Abfallkühlung aus einem lebensmittelverarbeitenden Betrieb, sowie die Problematik der Luft- und Körperschallemissionen aus im Lebensmittelhandel üblichen Kälteanlagen wird diesbezüglich auch hingewiesen.

Es ist seitens des Österreichischen Städtebundes daher als äußerst problematisch angesehen, wenn eine Genehmigungsfreiheit bloß an der Größe der Betriebsanlage gebunden ist, ohne auf das mit der Art des Handels einhergehende Gefährdungs- und Belästigungspotenzial einzugehen.

Außerdem müssten durch den Entfall der Z.2 leg.cit. die verbleibenden Ziffern neu nummeriert werden; die Novelle berücksichtigt dies (noch) nicht.

Der Österreichische Städtebund ersucht um Berücksichtigung der aufgezeigten Problemstellungen, um eine Vollziehung gewährleisten zu können, die das Spannungsverhältnis zwischen Gewerbetreibenden und Nachbarn hinreichend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär